

Gurtpflicht bei Oldtimern

Fahrzeuge aus den 70er Jahren und älter haben häufig entweder gar keine oder nur Beckengurte oder nur Gurte auf den Vordersitzen. Denn eine Gurtpflicht für alle Neuwagen gibt es erst seit 1974. Anschnallgurte auf der Rückbank sind erst seit 1979 Pflicht. Erst seit 2004 müssen Neuwagen auf allen Sitzen Dreipunktgurte haben. Eine Pflicht zum Nachrüsten von Anschnallgurten in Oldtimern gibt aber es nicht, erläutern die Rechtsexperten der DAS-Rechtsschutzversicherung.

Oldtimer nach § 2 Nr. 22 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) – mindestens 30 Jahre alt und weitgehend im Originalzustand -, die keine Gurte haben, darf man demnach auch fahren, ohne die eigentlich geltende Anschnallpflicht einzuhalten. Da in vielen Oldtimern gerade keine Gurte vorhanden sind und auch keine Nachrüstplicht besteht, lasten die Gerichte den verunfallten Fahrern häufig auch keine Mitschuld an den eigenen Verletzungen an, so die Rechtsexperten. Selbst dann, wenn die Verletzungen mit Gurt vermutlich weniger schwer ausgefallen werden.

Natürlich kann man aus Sicherheitsgründen darüber nachdenken, ein Gurtsystem nachzurüsten. Vorher sollte man sich über die Voraussetzungen informieren, damit nicht die Einstufung als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut gefährdet wird.

Wichtiger Hinweis der Juristen: Seit 2006 gelten neue Regeln, insbesondere bei der Mitnahme von Kindern. Kinder unter 3 Jahren haben in einem Oldtimer ohne Gurte nichts verloren. Bis zu einer Körpergröße von 1,50 m oder 12 Jahren müssen sie hinten Platz nehmen. Hat der Oldtimer nur auf den Vordersitzen Gurte, so gehört das Kind in gesichertem Kindersitz auf den Beifahrersitz.

Quelle:

<https://www.welt.de/motor/news/article144600938/Recht-Gurtpflicht-bei-Oldtimern.html>